



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

1011 Wien, Stubenring 1  
DVR: 37 257  
Telex: 1 11145 regeb a, 1 11780 regeb a  
Telefax 73 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
Mag. Schillinger / 5035

Geschäftszahl 14.968/2-Pr.7/89

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Z: 55 - GE 9.12  
Datum: 14. NOV. 1989  
Verteilt: 17.11.89 Jell

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Bundeskammer für Land- und Forstwirt-  
schaft (BLFKG);

*Dr. Storz*

Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich,  
in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum o.a. Gesetzesent-  
wurf, welche u.e. an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
übermittelt wird, zu übersenden.

25 Beilagen

Wien, am 6. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Peyschl*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1  
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780  
Fernkopierer 73 79 95  
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl  
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.968/2-Pr.7/89

Mag. Schillinger/5035

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

im Hause

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Bundeskammer für  
Land- und Forstwirtschaft  
(BLFKG);  
Stellungnahme

zu Zl. 11.520/01-I A/89 vom 26.6.1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
beehrt sich zu dem o.a. Gesetzesentwurf folgendes mitzu-  
teilen:

Zu § 4 Abs. 2:

Abs. 2 sieht die Verpflichtung der Bundeskammer für Land-  
und Forstwirtschaft vor, im übertragenen Wirkungsbereich  
Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes zu vollziehen  
sowie an der Vollziehung des Bundes mitzuwirken.

Diese Vorschrift wird im Hinblick auf das Versorgungs-  
sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1980, i.d.F. BGBl. Nr.  
334/1988, besonders begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des Ver-  
sorgungssicherungsgesetzes hingewiesen, die die Heran-

- 2 -

ziehung von gesetzlichen Interessenvertretungen für die Vollziehung des Versorgungssicherungsgesetzes vorsehen.

Das Versorgungssicherungsgesetz zählt neben dem Energielenkungsgesetz 1982 und dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 zu den Wirtschaftslenkungsgesetzen, die erst im Bedarfsfall durch Lenkungs- oder Bewirtschaftsverordnungen aktiviert werden können.

Art. I Abs. 1 des Versorgungssicherungsgesetzes (Verfassungsbestimmung) sieht vor, daß Angelegenheiten des Versorgungssicherungsgesetzes von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörde unmittelbar vorsehen werden können.

§ 4 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes legt fest, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung, Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen kann.

Die oben zitierten Bestimmungen des Versorgungssicherungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zeigen die Bedeutung dieser Bestimmung. In Krisenzeiten, in denen etwa das Versorgungssicherungsgesetz aktiviert wird, kann somit auch die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich zur Vollziehung herangezogen werden.

- 3 -

Erwähnt wird noch, daß bereits derzeit gemäß § 8 Abs. 2 des Versorgungssicherungsgesetzes unter anderen Vertretern je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs Mitglieder des Bundes-Versorgungsausschusses sind. Ebenso sieht § 6 Abs. 2 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 vor, daß je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs Mitglieder des Bundeslenkungsausschusses sind. Diese Mitglieder wären in weiterer Folge als Mitglieder der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu nominieren.

Wien, am 6. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Jelinek' or similar, written in a cursive script.